

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan Nr. II, Ortsteil Stohl der Gemeinde Schwendebek

Inhalt:

- I Entwicklung des Planes
- II Rechtsgrundlagen
- III Lage und Verlauf des Bebauungsplanes
- IV Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
- V Erschließungsmaßnahmen
- VI Versorgungseinrichtungen
- VII Kosten

I. Entwicklung des Planes

Die Aufstellung des vorliegenden B-Planes war erforderlich.

- 1) um den dringenden Bedarf an Einzelhäusern zur Eigentumbildung zu fördern.
- 2) um die Bebauung einer größeren Baulücke im Ortsteil Stohl in geordnete Bahnen zu lenken.

Der vorliegende B-Plan wurde aus der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt.

II. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende B-Plan ist gemäß der §§ 2,8,9 und 10 in Verbindung mit § 30 des BBauG vom 23.6.1960 in Anlehnung an den Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwedeneck aufgestellt und in der Sitzung der Gemeindevertretung am 5.2.1971 als Entwurf beschlossen. Der Satzungsbeschluß erfolgte am 17.9.1971 / 10.4.1973 / 12.3.1974.

III. Lage und Umfang des Bebauungsplangebietes

Der räumliche Geltungsbereich umfaßt eine Fläche von ca.2 ha. Sie liegt innerhalb der Ortslage Stohl und ist im Norden durch die vorhandene Bebauung, im Westen durch die vorhandenen Ortsstraßen, im Süden durch die K 16 und im Osten durch die vorhandene Bebauung begrenzt. Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Landschaftsschutzgebiet.

IV. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nicht zulassen, wird eine Umlegung der Grundstücke nach den §§ 45 ff des Bundesbaugesetzes vorgesehen.

Wird eine Grenzregelung erforderlich, so findet das Verfahren nach den §§ 80 ff des Bundesbaugesetzes Anwendung. Bei Inanspruchnahme privater Grundstücksteile für Flächen des Gemeindebedarfs findet das Enteignungsverfahren nach § 85 des Bundesbaugesetzes statt.

Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

V. Erschließungsmaßnahmen

Die vorgesehenen Straßen und Wege werden nach erfolgtem Ausbau als Gemeindestraßen in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen, soweit sie nicht schon heute von der Gemeinde unterhalten werden.

Die Anlieger werden zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird.

Die Stichstraße "a" erhält folgendes Profil: 1,25 m Fußweg mit Hochbordstein und Rasenkante, sowie 5,50 m Fahrbahn. Der Wendehammer erhält einen Durchmesser von 18 m.

Wasser- geklärt und ungeklärt-, hierzu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf von dem Baugebiet aus nicht auf das Straßengebiet geleitet werden.

An den Einmündungen der Erschließungsstraße in die vorhandenen Straßen sind die im Bebauungsplan eingetragenen Sichtdreiecke von jeder Bebauung sowie von sichtbehinderndem Bewuchs und sonstigen Anlagen über 0,80 m Höhe dauernd freizuhalten.

VI. Versorgungseinrichtungen

6.1 Wasserversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an die Versorgungseinrichtung des Wasserbeschaffungsverbandes Osdorf angeschlossen.

Abwässerbeseitigung

Alle Grundstücke werden an eine vollbiologische Gruppenkläranlage angeschlossen, die auf dem als öffentliche Versorgungsfläche ausgewiesenen Grundstück liegt. Bis zu dieser Kläranlage erfolgt die Ableitung im Trennsystem. Träger der Gruppenkläranlage wird die Gemeinde.

Für die Ableitung des Oberflächenwassers wird eine verstärkte Leitung eingebaut. Die wasserrechtliche Genehmigung dafür wurde vom Kreis Rendsburg-Eckernförde am 31.10.72 Az.: 175/7/3 - Ta/Sa - bereits erteilt.

Stromversorgung

Alle Grundstücke im Plangebiet werden an das von den Stadtwerken Kiel AG betriebene Ortsnetz angeschlossen.

Fernmeldewesen

Fernsprechleitungen sind nach den Vorschriften der Bundespost zu verlegen.

Müllbeseitigung

Es soll mit einem Privatunternehmen eine Vereinbarung zur Müllbeseitigung getroffen werden. Es ist Tonnensystem vorgesehen.

VII. Kosten

Überschläglich ermittelte Erschließungskosten

1) Landerwerb und Landfreimachung für öffentliche Anlagen	20.000,-- DM
2) Verkehrsflächen einschließlich Oberflächenentwässerung	75.000,-- DM
3) Abwässerbeseitigung mit Vorfluteranschluß	60.000,-- DM
4) Energie- und Wasserversorgung	45.000,-- DM
Summe	<u>200.000,-- DM</u> =====

Von dem beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde gem. § 129 Abs. 1 BBauG 10 v.H.

Die Begründung zu dem Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 17.9.1971/ 10.4.1973/ 12.3.1974 gebilligt.

Surendorf, den 22.3.74



Fürstling